

# Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer 2026 zur 54. Europäischen Präsidentenkonferenz am 13.02.2026 in Wien

## 1. Verankerung unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz

Angesichts der Erosion rechtsstaatlicher Grundwerte in vielen Staaten, auch in Europa, hat die BRAK vorgeschlagen, ein Grundrecht auf unabhängigen anwaltlichen Beistand im Grundgesetz zu verankern.<sup>1</sup> Konkret soll Artikel 19 des Grundgesetzes um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden: „Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“

Dieses Grundrecht setzt bei den Rechtsuchenden an und vermittelt ihnen einen ausdrücklich verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf unabhängigen anwaltlichen Beistand. Gleichzeitig würde es – vermittelt über Art. 12 I GG – die Berufsfreiheit der Anwält:innen stärken, wobei deren Rechte stets dienend auf die Interessen der Mandantschaft bezogen bleiben. Die bewusste Verortung in Art. 19 GG stellt klar: Das Recht auf unabhängige anwaltliche Hilfe beschränkt sich nicht auf Verfahren gegen die öffentliche Gewalt. Es umfasst auch zivilrechtliche Streitigkeiten sowie Beratung und Vertretung in allen außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten.

Die bisherigen einfachgesetzlichen Sicherungen der anwaltlichen Unabhängigkeit reichen nicht aus, um diese dauerhaft gegenüber wechselnden politischen Mehrheiten abzusichern. Was heute selbstverständlich erscheint, kann morgen zur Disposition stehen. Entwicklungen in anderen europäischen Staaten führen dies eindrücklich vor Augen: Anwaltliche Selbstverwaltung, Berufsaufsicht und disziplinarische Strukturen können politisiert und staatlicher Steuerung unterworfen werden – mit unmittelbaren Folgen für die Möglichkeit der Bürger:innen, den Staat effektiv rechtlich zu kontrollieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat die „freie Advokatur“ in seiner Rechtsprechung wiederholt als unverzichtbaren Bestandteil des Rechtsstaats bezeichnet und der Unabhängigkeit der Anwaltschaft eine objektiv-rechtliche Bedeutung zugemessen. Die BRAK sieht es als konsequenter Schritt, dieses bereits anerkannte Fundament explizit im Grundgesetz zu verankern – um es vor schleichender Erosion zu schützen und ausdrücklich klarzustellen, dass bisher einfach-gesetzlich festgeschriebene

---

<sup>1</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseklaerungen/PE-09-2025-Anlage-Papier-verfassungsrechtl-Absicherung-Zugang-zum-Recht-BRAK-HV\\_19-09-2025.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseklaerungen/PE-09-2025-Anlage-Papier-verfassungsrechtl-Absicherung-Zugang-zum-Recht-BRAK-HV_19-09-2025.pdf)

Sicherungen der anwaltlichen Unabhängigkeit und der übrigen Kernelemente anwaltlicher Berufsausübung Verfassungsrang genießen.

Nach seiner Einbringung durch die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen durchlief der Antrag die Ausschüsse des Bundesrates. Während der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sich ausdrücklich für die Entschließung aussprach und deren Bedeutung für den Schutz der Bürger:innen hervorhob, empfahlen der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, den Antrag nicht anzunehmen. Am 19. Dezember 2025 lehnte der Bundesrat den Antrag ab. Aus Sicht der BRAK wurde hier die rechtsstaatliche Tragweite der Forderung nicht in ihrer vollen Dimension erkannt.

Die BRAK reagiert mit großem Bedauern – aber auch mit klarer Entschlossenheit, dieses zentrale Anliegen weiter voranzutreiben. Bereits im September 2025 hatte sich die 169. Hauptversammlung der BRAK einstimmig für diese Grundgesetzänderung ausgesprochen. Sie wird das Vorhaben weiterverfolgen.

## **2. Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung**

Justizministerin Dr. Stefanie Hubig hat am 26. Januar 2026 im Beisein einer BRAK-Delegation für Deutschland als 26. Staat die Europarats-Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet.<sup>2</sup> Mit dieser ersten völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung zum Schutz der Anwaltschaft werden elementare Mindeststandards geschaffen, die die freie und unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten in Europa sichern sollen. Bereits 25 weitere europäische Staaten, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien und Polen, haben das Abkommen seit der Eröffnung des Abkommens zur Unterzeichnung im Mai 2025 unterzeichnet.

Die neue Konvention des Europarats setzt einen bedeutenden Schritt zur Absicherung der rechtsstaatlichen Funktionen der Anwaltschaft. Sie garantiert unter anderem den effektiven Zugang von Anwältinnen und Anwälten zu ihren Mandantinnen und Mandanten, auch in Haftanstalten, den Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten, die Gewährleistung unabhängiger anwaltlicher Selbstverwaltung und den Schutz von Anwaltsorganisationen wie der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und den Schutz von Anwältinnen und Anwälten vor Angriffen, Bedrohungen, Einschüchterungsversuchen und jeglichen unangemessenen Eingriffen in ihre Berufsausübung. Zur Überwachung der Einhaltung der Konvention wird ein Expertengremium geschaffen.

Die BRAK hat gemeinsam mit ihren europäischen Partnern seit vielen Jahren für die Schaffung einer verbindlichen Konvention zum Schutz der Anwaltschaft gekämpft.

Die Konvention tritt etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung in Kraft, sofern diese von mindestens sechs Mitgliedstaaten des Europarats vorgenommen wurde. Die BRAK wird sich auch künftig dafür einsetzen, dass die Konvention europaweit bekannt, von der EU und möglichst vielen Staaten zeitnah unterzeichnet sowie ordnungsgemäß ratifiziert und durchgesetzt wird.

---

<sup>2</sup> <https://www.brak.de/presseerklärungen/2026/deutschland-setzt-ein-starkes-zeichen-für-den-schutz-der-anwaltschaft/>, <https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/magazin/2025/02/3/index.html>, <https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/2023/02/12/index.html>

### 3. Expertenkommission zur Strafprozessordnung

Im Sommer 2025 hat das BMJV eine Expertenkommission unter Beteiligung der Anwaltschaft und darunter auch von Vertretern der BRAK zur Strafprozessordnung einberufen.<sup>3</sup> Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien den Einsatz einer solchen Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder, zur grundlegenden Überarbeitung der Strafprozessordnung verankert. Sechs Arbeitsgruppen befassen sich mit den Themenblöcken Rechtsmittel und Instanzenzug; Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten; Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung; Beweistransfer und Unmittelbarkeit; Beweisaufnahme sowie Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung. Insgesamt wirken ca. 90 Personen mit, der enger gefassten Kommission gehören insgesamt 22 Mitglieder an, die BRAK ist auch dort vertreten.

Im Zentrum der Tätigkeit sollen die Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung stehen, wobei sich die Experten insbesondere damit befassen sollen, wie sich strafgerichtliche Hauptverhandlungen zügiger und effizienter durchführen lassen, ohne dabei zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze aufzugeben. Opferschutz und Digitalisierung sowie die Auswirkungen möglicher Vorschläge auf das Ermittlungsverfahren sollen jeweils mitbedacht werden.

Die erste Sitzung der Expertenkommission fand am 25. September 2025 statt. Bis zum Herbst 2026 sollen die Vorschläge erarbeitet werden.

---

<sup>3</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925\\_StPo\\_Expertenkommission.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html),  
<https://dserver.bundestag.de/btd/21/025/2102517.pdf>